

Bericht des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
anlässlich der III. Tagung der 8. Synode der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 12. März 2005 in Hannover
erstattet durch den Vorsitzenden, Bischof Peter Krug

Hannover, den 9. Februar 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landessynoden haben ihre Haushaltssynoden hinter sich. Heute wird über den Haushalt der Konföderationssynode entschieden, für den die Landessynoden ihre haushaltsverträglichen Vorentscheidungen zur Speisung des konföderierten Umlagehaushalts getroffen haben. In den Kirchen spielt die Frage der Konzentration kirchlicher Arbeit angesichts knapper werdender finanzieller Möglichkeiten eine immer größere Rolle. Dabei kann es nicht um eine Fluchtbewegung nach innen und um eine Einengung des kirchlichen Auftrags auf solche „Kernbereiche“ wie bloße rituelle Lebensbegleitung, spirituelle Sinnstiftung und sakramentale Heilsvermittlung gehen; die Kirche muss, um ihren Auftrag nicht zu halbieren, auf die Entwicklung in der Welt und der Gesellschaft weiterhin achten und mit ihren Möglichkeiten präsent sein können. Sie bedarf eines Instrumentariums, solche Krisen, Konflikte und Probleme wahrzunehmen und in Nächstenliebe zur Lösung mit beizutragen. Es geht in Wort und Tat weiterhin um die glaubhafte Vermittlung des Heilswillens Gottes, der jeden Menschen zum Adressaten seiner unbedingten Zuwendung macht, sie damit eint und einander gleich macht. Die Orientierung hieran ist es, die uns zum Einsatz für das Gemeinwohl in vielerlei Weise motiviert hat und auch weiterhin motivieren muss.

In diesem Sinne werden wir uns weiterhin der Bildungs-, Kinder- und Jugendarbeit sowie den Alten, Behinderten, Kranken und Pflegebedürftigen widmen. Wir werden Beratungsstellen vorhalten, wo sie notwendig sind. Jedem, der sich aktiv in diesen Arbeitsfeldern engagiert hat und engagiert, möchte ich hierfür ausdrücklich danken. Ihre Arbeit ist und bleibt wertvoll, auch wenn künftig gewisse Synergien erforderlich werden sollten, über die die Kirchen der Konföderation gegenwärtig miteinander beraten. Dabei werden Möglichkeiten von Kooperationen oder Zusammenlegung von Einrichtungen und Verwaltungen bedacht, um im Einzelfall sparsamer und wirkungsvoller ggf. von einem Dienstort aus den Auftrag für die Kirchen der Konföderation wahrnehmen zu können. Leistungen werden mit Sicherheit zwar nicht mehr überall vorzuhalten sein, sie sollten aber dennoch zur Erfüllung des Auftrags an erreichbarer Stelle abrufbar sein können. Insbesondere in den Blick genommen sind zur Zeit die religionspädagogischen Ämter und Institute, Predigerseminare, übergemeindliche Dienste, Aus-, Fort- und Weiterbildung und sowie Fragen von Zusammenlegung von Verwaltungsaufgaben, wie Stiftungsaufsicht und Personalbewirtschaftung.

Die Kirchen müssen – das ist meine feste Überzeugung - ihrem Öffentlichkeitsauftrag gerecht bleiben. Ein besonderer Dank gilt deswegen all denen, die durch ihre Steuern, Spenden und Gaben mit dazu beigetragen haben und beitragen, dass dies gelang und weiterhin gelingt.

In diesem Jahr wird der Loccumer Vertrag vom 19. März 1955 50 Jahre alt. Er war ein Ereignis von grundlegender Bedeutung. In ihm hat der Staat – das Land Niedersachsen – erstmalig den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen anerkannt, vor allem im Blick auf diejenigen gesellschaftlichen Aufgaben im Bereich von Bildung, Sozialem/Nächstenliebe und Kultur, für deren Bewältigung Staat und Kirchen gemeinsame Verantwortung für die Bürger des Landes Niedersachsen sahen und von daher ein Zusammenwirken um der Sache Willen für notwendig hielten.

Auf dieser Basis hat sich das Verhältnis von Staat und Kirche unter Beachtung des grundsätzlichen Trennungsprinzips zu einem sehr guten partnerschaftlichen Miteinander entwickelt. Die kirchliche Arbeit wird vom Staat Niedersachsen nicht nur geachtet, sondern im Rahmen des Möglichen gefördert. So waren trotz drastischer Sparmaßnahmen im Lande auch im Haushaltsjahr 2004 kirchliche Zuwendungsempfänger von Haushaltskürzungen weitestgehend verschont bzw. unvermeidliche Kürzungen hielten sich in vertretbarem Maße.

Mit dem Loccumer Vertrag sind in Niedersachsen zum einen die Grundlagen für zahlreiche weitere Verträge bis hin zu den Verträgen in den neuen Bundesländern gelegt. Er ist Eckstein eines auch in die Zukunft tragenden Verhältnisses von Staat und Kirche.

In Niedersachsen zeigt sich im Verhalten der Landesregierung und des Landtags sehr deutlich, dass der Mitwirkung der Kirchen in einer auf Orientierung und Menschlichkeit angewiesenen offenen Gesellschaft ein hoher – auch staatskirchenrechtlicher – Rang eingeräumt wird. Das zeigt sich daran, dass unseren Voten bei Anhörungen in aller Regel Gewicht beigemessen wird. Es hat sich aber auch an dem großen Interesse von Kabinettsmitgliedern und Landtagsabgeordneten an einer Begegnungstagung gezeigt, die der Rat der Konföderation für die Mitglieder des Niedersächsischen Landtages am 12. und 13.1.2005 in der Akademie Loccum zum Thema „Prüfet alles, das Gute behaltet“ veranstaltete. Die Hälfte der Mitglieder des Landtages war trotz ihrer hohen Inanspruchnahme gekommen, um mit dem Referenten Prof. Steffensky über „Die Bedeutung des Erinnerns für die Kultur von Religion und Gesellschaft“ und mit dem Referenten Dr. Preissler von Daimler-Chrysler über „Zukunftsfähiges Handeln – Bedeutungsinhalte und Vorgehensweisen“ sehr angeregt und auf hohem Niveau zu diskutieren.

Das Ereignis des Abschlusses des Loccumer Vertrags vor 50 Jahren ist es in hohem Maße wert, dass wir seiner in einem Festakt am 16. Juni 2005 in Loccum zusammen mit der Landesregierung öffentlich gedenken und dazu eine Festschrift herausgeben. Der Festakt und die Festschrift stehen unter dem Motto „In Freiheit verbunden“.

Der Landesregierung, die sich hierbei ebenso wie beim Deutschen Evangelischen Kirchentag in Hannover sehr mitengagiert, gilt unser ganz herzlicher Dank. Dies vorausgeschickt berichte ich im folgenden wie üblich über Geschehnisse im Verhältnis Staat/Kirche und innerhalb der Konföderation seit der letzten Synode.

I. Schulbereich, insbesondere Schulstrukturreform und Religionsunterricht

Mit dem Schuljahr 2004/2005 gibt es keine Orientierungsstufen mehr in Niedersachsen. Der Wechsel von 13.500 Lehrkräften an andere Schulen ist weitgehend reibungslos erfolgt. Die Schulzeit im Gymnasium ist von 9 auf 8 Schuljahre verkürzt. Der zum Schuljahr 2005/2006 in Kraft tretende neue Erlass zur gymnasialen Oberstufe legt fest, dass der Religionsunterricht durchgehend als „Kurs mit grundlegendem Anforderungsprofil“ 2-stündig bis zum Abitur zu

belegen ist. Wird Religion als Prüfungsfach im Abitur gewählt, muss er in der Oberstufe durchgängig 4-stündig belegt werden. Religion ist weiterhin schriftliches und mündliches Prüfungsfach im Abitur. Insgesamt sichert der Erlass die Stellung des Faches Religion in der gymnasialen Oberstufe. Da in Niedersachsen zukünftig ein Zentralabitur abgenommen wird, haben wir momentan verstärkt Anstrengungen unternommen, das Gespräch zwischen der evangelischen und katholischen Fachkommission zur Erarbeitung der Themen für das Zentralabitur zu stärken. Es erweist sich als dringend geboten, die konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht in der Oberstufe weiter auszubauen, um an vielen Schulen die Möglichkeit zu eröffnen, Religion als Prüfungsfach im Abitur zu wählen.

Zum 31.12.2004 wurden die Bezirksregierungen aufgelöst. An ihre Stelle trat zum 01.01.2005 eine neue Landesschulbehörde, die zurzeit noch vier Abteilungen an den Standorten der bisherigen Bezirksregierungen unterhält. Gleichzeitig wurde zum 01.01.2005 ein Amt für Schulinspektion in Bad Iburg eröffnet. Gegenwärtig werden Vorbereitungen getroffen, eine Schulinspektion nach holländischem Modell, aber niedersächsischen Typs einzuführen. Es lässt sich insgesamt feststellen, dass die Aufgaben von Schulinspektion und Schulaufsicht stärker zentral in Lüneburg und Bad Iburg und weniger dezentral wahrgenommen werden. Im Frühjahr 2005 soll dann das neue Konzept der Landesschulbehörde und des Amtes für Schulinspektion vorgestellt werden.

Das Ziel der Landesregierung ist es, Schule stärker als eigenverantwortliche Schule zu begreifen und damit der Schule weitgehende Kompetenzen im Bereich der Unterrichtsgestaltung, aber auch im Bereich von Budgetierung, Beurteilung der Lehrkräfte durch den Schulleiter, Stärkung der Schulleitung und Schaffung eines Schulbeirates zu geben. Dies stellt für die Kirchen insofern eine große Herausforderung dar, als noch einmal neu darüber nachgedacht werden muss, wie der Religionsunterricht auch unter den Bedingungen der eigenverantwortlichen Schule möglichst flächendeckend in allen Klassen erteilt werden wird. Dazu ist es notwendig, immer wieder neu die Bedeutung des Religionsunterrichtes für die Bildung an Schule insgesamt deutlich zu machen. In diesem Zusammenhang ist aber auch über die Einführung einer Vokatio nachzudenken, damit sichergestellt werden kann, dass nur Lehrkräfte, die einer evangelischen Kirche in Niedersachsen bzw. einer anerkannten Freikirche angehören, den Unterricht erteilen bzw. dass diejenigen, die fachfremd Religionsunterricht an einer Schule erteilen, eine Qualifikationsmaßnahme durchlaufen.

Bei der Umstrukturierung der Schule ist gegenwärtig die Frage offen, inwiefern das bisherige System der Generaliendementen bei den Bezirksregierungen, die für ein bestimmtes Fach im besonderen Maße zuständig waren, und das Fachberatersystem weiterlaufen werden.

Völlig umstrukturiert wurde bereits das Institut für Lehrerfort- und -weiterbildung. Das neue Landesinstitut für Lehrerfortbildung und Schulentwicklung (NiLS) hat einen Schwerpunkt in Angeboten zur systemischen Schul- und Qualitätsentwicklung nach der EFQM-Methode.

Der Organisationserlass zum Religionsunterricht und zum Fach Werte und Normen wird gegenwärtig redaktionell überarbeitet (Wegfall der Orientierungsstufe, Änderung des § 128 etc.) sowie die Möglichkeit geschaffen, im Bereich der Gesamtschule über zwei Jahre hinaus konfessionell kooperativen Religionsunterricht zu erteilen.

Innerhalb der Konföderation wird gegenwärtig an einer Regelung zur Einführung einer Vokation nach dem Wegfall der Möglichkeit des Prüfungskommissionsvorsitzes bei Einführung von BA-/MA-Studiengängen gearbeitet. Die Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft soll zukünftig nach einem neuen System berechnet werden, die Verhandlungen mit dem Kultusministerium darüber laufen. Es wird sehr wichtig sein, dass die nun bereits zum zwei-

ten Mal gekürzte Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft bei dieser Systemänderung nicht noch weiter reduziert werden wird.

II. Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten und Kinderspielkreise)

1. Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)

Zum 01. Januar 2005 ist das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) in Kraft getreten. Mit den im TAG vorgesehenen Änderungen des SGB VIII wird ein bedarfsgerechter und qualitätsorientierter Ausbau der Kinderbetreuungsangebote für die unter Dreijährigen angestrebt. Derzeit steht in Westdeutschland lediglich für 2,7 % der Kinder unter drei Jahren ein Krippenplatz zur Verfügung. Das ist im internationalen Bereich sehr wenig. Anders ist die Lage in Ostdeutschland: Hier können hingegen bereits 38 % der Kinder ein Krippenangebot wahrnehmen. Die vom Bund zur Finanzierung des Ausbaus der Kinderbetreuung für die unter Dreijährigen zur Verfügung gestellten jährlichen 1,5 Mrd. € sollen sich aus Einsparungen durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ergeben. Allerdings sehen sowohl das Land als auch die kommunalen Spitzenverbände trotzdem zusätzlich Kosten in Höhe von rund 200 Mio. € auf sich zukommen. Sie fordern daher andere tragbare Finanzierungsregelungen. Die Konföderation hat sich bereits in ihrer Stellungnahme zum Kinder- und Jugendplan Niedersachsen am 21. Mai 2002 für einen gezielten Ausbau von Plätzen für unter Dreijährige in den nächsten Jahren eingesetzt. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass die Betreuungsangebote in Niedersachsen verstärkt nachfrage- und bedarfsorientiert sein sollten, um Müttern Erwerbstätigkeit und Familie zu ermöglichen.

Durch das TAG wurde für Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist, und für Kinder, deren Eltern berufstätig sind, ein bedingter Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz geschaffen, der von den Ländern spätestens ab dem 01. Oktober 2010 zu erfüllen ist. Aufgrund der geschaffenen Übergangsregelungen wird in Niedersachsen bei prognostizierten rückläufigen Kinderzahlen eine bedarfsgerechte Umstrukturierung der Kinderbetreuungsplätze auch in kirchlichen Kindertagesstätten anzustreben sein.

2. Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in niedersächsischen Kindertagesstätten

Am 12. Januar 2005 wurde anlässlich einer Veranstaltung des Niedersächsischen Kultusministeriums der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in niedersächsischen Kindertagesstätten vorgestellt. Struktur und Inhalt des Orientierungsplanes sind maßgeblich von den Kirchen, den Wohlfahrtsverbänden, der Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V. und der Landeselternvertretung erarbeitet und anschließend vom Ministeriums koordiniert und redaktionell überarbeitet worden. Der Lernbereich "Ethische und religiöse Fragen, Grunderfahrungen menschlicher Existenz" ist im Wesentlichen von Vertreterinnen der Kirchen und ihrer Diakonischen Werke formuliert worden. Der Orientierungsplan bietet den einzelnen Trägern den notwendigen Raum für Ausgestaltungsmöglichkeiten, um ihre Einrichtungen im Rahmen der Leitlinien gemäß ihrem Profil zu führen. In den Kirchen der Konföderation werden derzeit trägerspezifische evangelische Bildungskonzepte erarbeitet, die die Grundlinien des Niedersächsischen Orientierungsplanes konkretisieren.

III. Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (Einführung des Sozialgesetzbuches II)

Zum 01. Januar 2005 wurden Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige zum sogenannten Arbeitslosengeld II zusammengelegt. Die Kirchen der Konföderation haben sich an den vielfältigen Diskussionen in der Öffentlichkeit besonders dafür eingesetzt, verunsicherten Menschen Beratung und Hilfestellungen zu geben. Mit dem Angebot von Arbeitsgelegenheiten ("Ein-Euro-Jobs") möchten Kirche und Diakonie durch eigene Angebote den Arbeitslosen eine Wahlmöglichkeit zu Angeboten kommunaler Beschäftigungsgesellschaften bieten. Dabei werden die Kirchen sorgfältig darauf achten, dass keine regulären Stellen oder ehrenamtliche Aufgabenbereiche verdrängt oder in Frage gestellt werden. Ferner sollen zusätzliche Qualifizierungsmöglichkeiten angeboten werden. Weitergehende Auswirkungen auf kirchliche Beratungsstellen (Fachstellen für Sucht- und Suchtprävention, Schuldnerberatungsstellen, etc.) sind gegenwärtig noch nicht absehbar. Auch der Umfang der durch die Kirchen geschaffenen zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten ist gegenwärtig noch nicht erhoben.

IV. Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung

Die Landesförderung der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung ist durch eine Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (MS) vom 27.05.2004 ab 01.01.2004 neu geregelt worden. Für die meisten unserer Beratungsstellen hat sich die Landesförderung im Vergleich zu der früheren bis 2003 geltenden Regelung verbessert. Das Land Niedersachsen stellt den Kirchen zentral Fördermittel im Umfang von 80 % der pauschalierten Personal- und Sachkosten für insgesamt elf Vollzeitstellen zur Verfügung. Auch nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.07.2004, in dem grundsätzlich ein Anspruch auf Landesförderung für allgemeine Schwangerschaftsberatung ohne Konfliktberatung anerkannt wird, wird das Land daran festhalten, vorrangig die Beratungsstellen zu fördern, die sowohl die Schwangeren- als auch die Schwangerschaftskonfliktberatung anbieten. Beratungsstellen, die nur eine Form der Beratung anbieten, sollen nach Auslegung des Bundesverwaltungsgerichtsurteils durch das Land hingegen nur dann Geld vom Land erhalten, wenn diese zum Erfüllen des Sicherstellungsauftrags notwendig sind. Damit dürften unsere Einrichtungen in gleicher Weise wie bisher weiter gefördert werden.

V. Ambulante und stationäre Pflege

1. Rahmenbedingungen der ambulanten und stationären Pflege

Die wirtschaftliche Lage der ambulanten und stationären Pflegedienste hat sich weiterhin drastisch verschlechtert. Die Versorgung pflegebedürftiger, überwiegend alter Menschen, hält mit der Entwicklung der Finanzierung der Pflege nicht Schritt. Gleichzeitig besteht ein akuter Pflegekräftemangel, während die Zahl älterer Menschen mit Pflegebedarf kontinuierlich zunimmt. Durch Leistungsverdichtungen und Optimierung ist die bestehende Schere zwischen entstehenden Pflegekosten und zu erzielenden Pflegeentgelten in Zukunft kaum noch zu schließen. Viele Pflegeeinrichtungen stehen vor dem wirtschaftlichen Kollaps. Im ambulanten Pflegebereich versuchen die Kostenträger (Kranken- und Pflegekosten) weiterhin ihre Leistungen deutlich zu reduzieren.

Mitarbeitende kommen nach wie vor durch die von den Kassen verordnete enorme Arbeitsdichte an die Grenzen - teilweise sogar über die Grenzen - ihrer Belastbarkeit. Überbürokrati-

sierung und Überregulierung erschweren das Tagesgeschäft und binden die für die Pflege dringend benötigte Zeit.

Im Bereich der stationären Altenpflege zeichnet sich eine ähnliche Situation ab. Das Selbstkostendeckungsprinzip ist mit Einführung der Pflegeversicherung dem „Preisdiktat“ der Pflegekassen gewichen. Die stationären Einrichtungen haben das in den letzten Jahren zum Teil durch einen sog. Substanzverzehr aus dem investiven Bereich kompensiert. Gravierende Auswirkungen zeichnen sich nach dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 14.12.2000 zum externen Vergleich ab. Danach ist es bei der Festsetzung der Entgelte völlig unerheblich, ob eine Einrichtung ihre Mitarbeitenden tariflich bezahlt oder nicht. Die Kostenträger waren bis vor ca. 2 Jahren bereit zwischen 38.500 € und 39.500 € als Durchschnittspersonalkosten für eine Pflegekraft anzuerkennen. Seitdem ist keine Steigerung mehr eingetreten. Für eine 100-Betten-Einrichtung hat dies zur Folge, dass entweder ein geplantes Defizit von 150.000 € in Kauf zu nehmen ist oder aber ca. 3,7 Stellen (von 36) in der Pflege nicht mehr besetzt werden können. Diese Entwicklung wird sich noch weiter zuspitzen, weil die Pflegekassen erklärt haben, dass Sie in Zukunft nur noch Durchschnittspersonalkosten in Höhe von 35.000 € akzeptieren.

Vor dem Hintergrund dieser gravierenden Veränderungen im Sozialbereich, die derzeit insbesondere den Pflegebereich und die Krankenhäuser treffen, sind arbeitsvertragliche und tarifliche Voraussetzungen so zu schaffen, dass die Einrichtungen unter den jeweiligen ökonomischen Rahmenbedingungen im Wettbewerb bestehen können. Hierzu werden in Zukunft auch Regelungen gehören, die zur Begrenzung oder Senkung der Personalkosten führen. Das klare Bekenntnis zum kirchlichen Arbeitsrecht wird sehr stark von der konkreten Weiterentwicklung einer marktfähigen Vergütungsstruktur (z.B. AVR-K) abhängen. Auf die Problematik muss – wie in der im Jahr 2003 begonnenen Kampagne Pflege und bei einem Parlamentarischen Abend im März 2004 – weiter immer wieder hingewiesen werden.

2. Projekt Zukunftsfähige diakonische Einrichtungen (ZdE)

Die Einrichtungsstruktur der Diakonie ist vielfältig und zersplittert. Das betrifft auch das uneinheitliche Erscheinungsbild der Diakonie. Größen- und Verbundpotentiale, z.B. bei den Verhandlungen mit den Kostenträgern oder der Realisierung von EDV-Lösungen, werden nur unzureichend genutzt. In allen Kirchen der Konföderation und in ihren diakonischen Werken wird Handlungsbedarf gesehen, diese Mängel zu beheben. Ähnlich wie andere Kirchen der Konföderation ist deswegen beispielsweise in einem gemeinsamen Projekt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und seinem Diakonischen Werk das Projekt ZdE entwickelt worden. Mit einer Doppelstrategie, der Bildung von Verbund- und Holdinggesellschaften in einzelnen Regionen und einem übergreifenden Netzwerk Pflege, sollen Einrichtungen Lösungsansätze zur effizienten Ausrichtung ihrer Dienste und Einrichtungen erhalten. Das Netzwerk Pflege soll dazu beitragen, dass die Abläufe und Prozesse in den Einrichtungen durch mögliche Standardisierung effizienter gestaltet werden können. Dabei sollen zunächst Themen wie Benchmarking, Rechnungswesen, Controlling, Pflegeorganisation mit dem Schwerpunkt der Personaleinsatzplanung und das Qualitätsmanagement als vorrangige Themen bearbeitet werden.

Im Netzwerk verpflichten sich die beteiligten Partner zu einer verbindlichen Zusammenarbeit. Standards werden von kleinen Projektgruppen erarbeitet, die den Netzwerkpartnern zur Zustimmung vorgelegt und verbindlich umgesetzt werden. Erste Erfahrungen zeigen, dass durch verbindliche Formen der Zusammenarbeit eine weitere Optimierung der Prozesse, insbesondere im administrativen und im Bereich der Wirtschaftsdienste, möglich ist. Neben einer klaren strategischen Geschäftsführung geht es allerdings auch darum, die Eigenständigkeit der

Einrichtungen vor Ort, die Einbindung in die Kirchengemeinde und das Gemeinwesen zu fördern und übergreifend Unterstützungsprozesse anzubieten, die wirtschaftlich und effizient sind. Einrichtungen mit einem professionellen Leistungsangebot und klar erkennbarem diakonischen Profil mit Gemeindebezug werden die Herausforderungen der Zukunft meistern. In diesem Prozess sollen die Einrichtungen unterstützt werden.

Die Konföderation fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Kirchen über die jeweils ergriffenen Maßnahmen. Nach einem Informationsgespräch zur Lage mit Vertretern der Diakonischen Werke hat der Rat die unverzichtbare Bedeutung diakonischer Arbeit bekräftigt und um weitere zügige Anstrengungen zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Diakonie z. B. durch zeitgemäße Organisationsformen, Kooperationen und marktgerechte wie sozial ausgewogene Tarifregelungen auf dem Boden des 3. Weges ausdrücklich gebeten.

VI. Ausländerrecht

1. Zuwanderungsgesetz

Das nach langen Verhandlungen bereits für 2002 erwartete Zuwanderungsgesetz des Bundes konnte im Sommer 2004 endlich beschlossen werden. Für viele, die mit diesem Gesetz arbeiten müssen und sich von ihm größeren Entscheidungsspielraum und größere Klarheit für das gesamte Asyl- und Ausländerrecht erhofft hatten, bedeutet der verabschiedete Gesetzestext eine Enttäuschung: Der große Wurf mit einer Neustrukturierung des Asyl- und Ausländerrechts ist ausgeblieben, und an die Stelle der erhofften Klarheit ist eine noch größere Begriffs-Irritation z.B. bei den Aufenthaltstiteln getreten. Äußeres Anzeichen für diese unbefriedigende Situation mag auch die Tatsache sein, dass bereits ein Änderungsentwurf zu dem eben beschlossenen Zuwanderungsgesetz in Vorbereitung ist.

Dankbar anzumerken ist, dass aber einige der von den Kirchen gewünschten Punkte berücksichtigt wurden. Im Gesetz enthalten ist nun z. B. eine Rechtsgrundlage für die Entscheidung über Härtefälle. Geschlechtsspezifische und nichtstaatliche Verfolgung werden als Kriterien berücksichtigt. Allerdings entfällt leider die aufschiebende Wirkung von Petitionen: Es kann zwar ein Abschiebestopp bei laufender Petition erlassen werden, allerdings nur sofern (ggf. durch Dritte...!) der Aufenthalt in der Zeit frei von Sozialhilfeleistungen an die Betroffenen ist.

Nach wie vor können auch Kettenduldungen erteilt werden, gegen die sich die Kirchen gewandt hatten, weil durch sie der Aufenthalt von Ausländern mehrfach verlängert wurde, ohne dass zugleich die Sicherheit der Aufenthaltsberechtigung gestiegen wäre.

2. Härtefallkommission

Bei der Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes in den Ländern hat insbesondere die Frage nach der Einrichtung einer Härtefallkommission die Diskussionen beherrscht. § 23 a Aufenthaltsgesetz ermöglicht es den Ländern, für die Entscheidung über Härtefälle eine Härtefallkommission einzurichten.

In Niedersachsen hatten sich die Regierungsfractionen von CDU und FDP anders als die ehemalige Landesregierung nicht für die Einrichtung einer besonderen Härtefallkommission entschieden. Weil keine Härtefallentscheidung ohne eine Endentscheidung staatlicher Organe erfolgen kann, entschieden sie sich nun dafür, den (bereits vorhandenen) Petitionsausschuss des Landtages mit Härtefallentscheidungen auszustatten. Damit waren die bereits konkretisierten Pläne aus dem Jahr 2002 (während des ersten Anlaufs des Zuwanderungsgesetzes)

hinfällig geworden, eine Härtefallkommission für Niedersachsen unter Mitarbeit von Frau OKR'in Böttger für die Konföderation vorzusehen.

Vor einer abschließenden Beschlussfassung des Niedersächsischen Landtages über die Einrichtung einer Härtefallkommission im November 2004 hatte noch kurzfristig die SPD-Fraktion des Landtages zu einer Anhörung in dieser Frage eingeladen, um das Blatt zu wenden. Neben den beiden Kirchen und den Wohlfahrtsverbänden waren hierzu der DGB, der Niedersächsische Flüchtlingsrat und der Niedersächsische Integrationsrat eingeladen, die sich alle mit uns für eine besondere Härtefallkommission und auch für die Schaffung einer Altfall-Regelung aussprachen. Unsere nicht nur intern, sondern auch mit dem Katholischen Büro Niedersachsen abgestimmte Stellungnahme haben wir auch den Fraktionen von CDU und FDP zur Kenntnis übersandt.

Gleichwohl hat der Landtag in einer langen und kontroversen Debatte am 17. November 2004 mit der Mehrheit der Regierungsfaktionen die Einrichtung einer besonderen Härtefallkommission für Niedersachsen abgelehnt und stattdessen den Petitionsausschuss mit der Prüfung besonderer Härtefälle beauftragt.

3. Kirchenasyl

Die Zahl der "Kirchenasyle" ist im Berichtszeitraum weiter zurückgegangen. Abzuwarten bleibt, ob das Scheitern von Lösungsversuchen für langjährig in Deutschland lebende Familien auch nach Einschaltung des Petitionsausschusses (Härtefallkommission) möglicherweise zu einer neuen Welle von "Kirchenasylen" führt.

Im Dezember 2004 hat ein umstrittener Fall von "Kirchenasyl" in Peine für Aufsehen gesorgt. In der Beantwortung einer Dringlichen Anfrage der GRÜNEN im Landtag hat jedoch der Niedersächsische Innenminister nochmals bekräftigt, dass die getroffenen Absprachen zwischen Kirchen und Innenministerium zum "Kirchenasyl" nach wie vor Gültigkeit besitzen. Dazu gehört, dass in einem Sakralraum kein Vollzug von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen angeordnet oder durchgeführt würde.

4. Handlungsprogramm Integration

Parallel zur Verhandlung um das Zuwanderungsgesetz hat sich das Land Niedersachsen des Themas "Integration" angenommen. Grundlage hierfür ist das sog. "Handlungsprogramm Integration" der Landesregierung. Für Niedersachsen soll eine möglichst umfassende Integration hier lebender Ausländer und Ausländerinnen erreicht werden. Zur Umsetzung des "Handlungsprogramms Integration" hat die Ausländerbeauftragte im Auftrage der Landesregierung alle gesellschaftlich relevanten Kräfte aufgerufen, sich hieran zu beteiligen, und ein sogenanntes "Forum Integration" einberufen. Dieses "Forum Integration" erhielt von ihr den Auftrag, das vorhandene Handlungsprogramm fortzuschreiben und eine Umsetzung von Integration in verschiedenen Lebens- und Gesellschaftsbereichen zu erreichen. Zu diesem Zwecke musste das "Forum" mehrere Fachforen und Untergruppen bilden, in denen dann Texte zur Fortschreibung des Programms entwickelt wurden. Das Ergebnis von ca. 10 Monaten Arbeit in den Fachforen und Untergruppen konnte dem "Forum" im November 2004 in Form einer ca. 50-seitigen Textvorlage präsentiert werden. Inwieweit die z. T. lesenswerten Ergebnisse in eine Fortschreibung des "Handlungsprogramms Integration" tatsächlich einfließen werden, war bei der Präsentation zum Bedauern der Beteiligten nicht auszumachen.

VII. Bestattungsrecht

Der Niedersächsische Landtag hat uns zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Leichenbestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) der Regierungsfractionen im September 2004 angehört. Der Entwurf hatte bereits im Wesentlichen diejenigen Anliegen berücksichtigt, die im letzten Ratsbericht Bl. 17 – 19 zum Stichwort Begräbniskultur aufgezeigt wurden. Somit konnten wir dankbar gegenüber dem Landtag feststellen, dass der Gesetzentwurf auf der Linie unserer Sichtweise liegt.

Das Gesetz soll in Kürze verabschiedet werden.

VIII. Förderprogramme zur ländlichen Entwicklung, insbesondere EU-Fördermittel und nationale Kofinanzierung nach dem sogenannten Leader+ Programm

Etwa zeitgleich haben die Kirchen der Konföderation und das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) uns darauf hingewiesen, dass entgegen bisheriger Gepflogenheiten nunmehr bei der Europäischen Kommission Zweifel aufgekommen seien, ob kirchliche Mittel als öffentliche Mittel anerkannt werden könnten und ob sie wie bisher weiter als nationale Kofinanzierungsmittel anerkannt würden.

Die Nichtanerkennung hätte erhebliche negative Konsequenzen für die Finanzierbarkeit von Instandsetzungen unserer Dorfkirchen gehabt, wenn staatliche oder EU-Mittel ausgefallen wären.

Bei einem vom ML vermittelten Gespräch mit der EU-Kommission in Brüssel konnte unter kräftiger Unterstützung durch das ML klargestellt werden, dass die Kirchen öffentliche Körperschaften sind und als solche ein öffentliches Rechnungs- und Prüfungswesen aufgebaut haben, das den staatlichen Anforderungen entspricht. Zudem spielte eine Rolle, dass auch kirchliche Haushalte öffentliche Haushalte sind, die u. a. vorwiegend aus Steuern gespeist werden, die der öffentlichen Kontrolle und staatlichen Regelungen (Kirchensteuerrahmengesetz der Länder und staatliche Genehmigung von Kirchensteuerbeschlüssen) unterworfen sind. Dies reichte unseren Brüsseler Gesprächspartnern, um die kirchlichen Mittel als Kofinanzierungsmittel wieder anzuerkennen, weil „sie jedenfalls öffentlichen Mitteln gleichgestellt, wenn nicht gar als öffentliche Mittel anzusehen“ seien.

Damit war die im ersten Halbjahr 2004 zunächst eingestellte Förderung nach diesem EU-Programm wieder möglich. Kirchliche Mittel werden als Kofinanzierungsmittel nach dem sogenannten Leader+ Programm anerkannt.

IX. Erwachsenenbildung

1. Niedersächsisches Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG)

Die Haushaltsjahre 2001 – 2004 waren gekennzeichnet von mehreren Kürzungen der Landesmittel von insgesamt 20 %, das entspricht einer Summe von mehr als 400.000 Euro. Für das Jahr 2005 muss eine weitere Kürzung von 2,5 % realisiert werden. Die Evangelische Erwachsenenbildung (EEB) hat diese Kürzungen bisher mit erhöhter Rücklagenentnahme und drastischer Kostenreduzierung – z. B. durch Schließung von Geschäftsstellen, Nichtwiederbesetzung von pädagogischen Stellen und durch örtliche Mitfinanzierung von Kirchenkreisen - aufgefangen. In den Haushaltsplanungen 2005/2006 sind die Rücklagen allerdings nahezu

aufgebraucht.

Die EEB hat daher mit Spannung die Überlegungen zur Novellierung des NEBG begleitet und dabei immer wieder auf die Kostensituation und die erforderliche auch finanzielle Planungssicherheit hingewiesen.

Am 17.11.2004 hat der Niedersächsische Landtag nun mit den Stimmen aller Fraktionen ein novelliertes NEBG beschlossen. Diesem Beschluss ging eine mühevoll Konsensbildung voraus. Positiv festzuhalten bleibt die Tatsache der einvernehmlichen Verabschiedung des Gesetzes. Sie ist ein wichtiges Signal zur breiten Unterstützung der Erwachsenenbildung seitens der Politik.

Die im Gesetz formulierten Schwerpunkte mit erhöhter Förderung (früher: gemeinwohlorientierte Bildung; jetzt: Bildungsmaßnahmen, die den besonderen gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechen) nehmen Bildungsbereiche auf, die in der EEB teilweise auch vorher relevant waren, jedoch nicht unter die erhöhte Förderung fielen. Zu den im vorherigen Gesetz genannten Schwerpunkten mit erhöhter Förderung – wie z. B. der politischen, der wert- und normenorientierten Bildung, des Zweiten Bildungsweges, der Maßnahmen zur Vermittlung von Deutsch als Fremdsprache, des Abbaus von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen, der Eingliederung von Behinderten – treten nun weitere Schwerpunkte, wie z. B. ökonomische und ökologische Grundfragen, Integration von Zuwanderern, Qualifizierung zur Ausübung von Ehrenämtern und freiwilligen Diensten, Eltern- und Familienbildung, Eingliederung in das Erwerbsleben, wirtschaftliche und soziale Strukturverbesserung im ländlichen Raum. Die Finanzhilfe für Landeseinrichtungen wie der EEB erfolgt in Zukunft nach Grund- und Leistungsförderung für einen Zeitraum von drei Jahren. Die Leistungsförderung wird ab 2008 – und bis dahin scheint Planungssicherheit zu bestehen - nach dem Gesamtarbeitsumfang der Jahre 2004 bis 2006 ermittelt, was dazu führen könnte, dass die Landeseinrichtungen in diesen Jahren möglichst viele Unterrichtsstunden erbringen wollen. Damit in dem Wettbewerb um die Steigerung der anerkannten Bildungsmaßnahmen nicht die Qualität beeinträchtigt wird, sieht das Gesetz nach der Intervention fast aller Träger nun eine Obergrenze von 7,5% bei der Anrechnung von Steigerungen von Bildungsmaßnahmen für die Berechnung zukünftiger Anteile vor. (Im ersten ursprünglichen Gesetzentwurf sollte die Obergrenze bei 10 % liegen.) Die Aufteilung der Finanzhilfe nach Grund- und Leistungsförderung wird dazu führen, dass einige Landeseinrichtungen weniger, einige mehr Landesmittel zur Verfügung haben werden als bisher. Die EEB wird mit einer geringfügigen Erhöhung rechnen können. Die EEB ist durch das Gesetz somit nicht schlechter gestellt als vorher. Das ist erfreulich.

2. 40 Jahre EEB

Die EEB Niedersachsen blickt in diesen Monaten auf eine immerhin vierzigjährige Erfolgsgeschichte zurück, deren Fortsetzung sicherzustellen ist. 1964 wurde die „Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung im Bereich der Evangelischen Kirchen in Niedersachsen“ als nicht eingetragener Verein gegründet. Zweck des Vereins war die Förderung der Koordinierung der evangelischen Erwachsenenbildung durch Anregung von Bildungsmaßnahmen und die Vertretung der Erwachsenenbildung in der Öffentlichkeit. Anlass für die Gründung war ein für das Frühjahr 1966 erwartetes Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung. 1965 wurde die EEB Niedersachsen als förderungsfähig anerkannt.

Die EEB nimmt dieses Jubiläum zum Anlass, ihr evangelisches Profil in der Öffentlichkeit darzustellen.

Die Landeskonferenz im Oktober 2004 in Bad Zwischenahn bildete den Auftakt. Der Minister für Wissenschaft und Kultur Lutz Stratmann hielt ein Impulsreferat: „Gesellschaftliche Herausforderungen und der Beitrag der Erwachsenenbildung“.

Am 13. 4.2005 findet ein Studientag zu Ernst Lange statt, einem der Väter der evangelischen Erwachsenenbildung. Herr Prof. Orth (Vorsitzender des EEB-Beirats) steht als Referent zur Verfügung.

Es soll eine Festschrift erscheinen mit Beiträgen von Autoren/innen zum evangelischen Profil der Erwachsenenbildung, zur Entwicklung von den ersten Jahren bis heute und zu Perspektiven der nächsten Jahre. Diese Festschrift soll im Herbst 2005 der Öffentlichkeit in geeigneter Weise präsentiert werden.

Auch nach vierzig Jahren stellt sich die EEB mit ihren Bildungsangeboten den aktuellen Herausforderungen, von denen folgende besonders herausgehoben werden sollen:

a) Trauerbegleitung

Aus dem Bereich der Hospizarbeit ist der Wunsch an die EEB herangetragen worden, für die „Ausbildung zum Trauerbegleiter / zur Trauerbegleiterin“ ein Curriculum zu erarbeiten und Grundkurse und Fortbildungen durchzuführen. Eine gleiche Anfrage gibt es für den Umgang mit Demenzerkrankungen. Die EEB nimmt diese Anfragen auf und wird Arbeitshilfen dazu erstellen und in Kooperation mit Hospizgruppen Kurse anbieten.

b) Kirchenvorstandswahl am 26. März 2006 unter dem Motto „Kirche lebt durch ...“

Für die Durchführung der Wahl und für die Öffentlichkeitsarbeit haben Arbeitsgruppen der Landeskirchen Material erarbeitet, das den Kirchengemeinden alsbald zur Verfügung gestellt werden soll. Gemeinsam mit dem Haus kirchlicher Dienste in Hannover bereitet die EEB ergänzend folgendes Material vor: Einen „Schnupperkurs“ für Ehrenamtliche zum Kennenlernen der KV-Arbeit, eine Arbeitshilfe „Die ersten 100 Tage als Kirchenvorsteher/in“ und ein Handbuch für Kirchenvorstände.

c) Sprach- und Integrationskurse nach dem Zuwanderungsgesetz

Die EEB ist mit den Geschäftsstellen Oldenburg, Hannover und Göttingen vom Bundesamt für Migration als Sprachkursträger für 2005 anerkannt worden. Wie groß der Bedarf an Kursen sein wird, lässt sich noch nicht absehen. Eine Kooperation mit anderen Sprachkursträgern wird anzustreben sein. Der Schwerpunkt der Sprach- und Integrationskurse der EEB für Migranten/innen wird weiterhin auf Zielgruppenprogrammen liegen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Betroffenen. Im Jahre 2004 umfasste dieser Bereich ca. 8000 Unterrichtsstunden.

X. Kirchlicher Dienst in Polizei und Zoll

Nach den personellen und strukturellen Veränderungen im Bereich des Kirchlichen Dienstes in Polizei und Zoll, von denen im letzten Synodalbericht die Rede war, ist die Arbeit in der niedersächsischen Polizeiseelsorge im Jahr 2004 kontinuierlich weitergegangen. Dabei wurde auf besonderen Wunsch der Leitung des Hauses kirchlicher Dienste der Umzug der Dienststelle aus der Archivstraße ins Hanns-Lilje-Haus erforderlich.

Auch 2004 gab es wieder ein umfangreiches Seminarprogramm für alle Bediensteten in Polizei und Zoll. Dabei sind insbesondere die Bemühungen des Kirchlichen Dienstes um einen verstärkten Austausch zwischen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einerseits und den Männern und Frauen im Landes- und Staatsdienst andererseits hervorzuheben.

Regen Zuspruch fand in diesem Zusammenhang eine Tagesveranstaltung, die es 2004 bereits zum zweiten Mal gab und die auf Wunsch aller Beteiligten auch 2005 erneut angeboten werden soll. Sie dient der Begegnung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der kirchlichen

Jugendarbeit mit den Jugendbeauftragten und Jugendkontaktbeamten und –beamtinnen der Polizei und der Erörterung von Problemen, die beide Seiten betreffen. Die Veranstaltung hat dazu geführt, dass beide Seiten neben vorhandenen Unterschieden auch eine Fülle von Gemeinsamkeiten entdeckten, dass Berührungängste abgebaut wurden und Möglichkeiten einer partiellen Kooperation ergriffen werden.

Eine zweite bemerkenswerte Aktivität auf diesem Sektor waren die beiden Seminare, welche erstmals Pastoren und Pastorinnen sowie Polizeibeamten und –beamtinnen als Zielgruppe hatten. Beide Veranstaltungen, in denen es um Themen von gemeinsamem Interesse ging, wurden von einem ausgewogenen Teilnehmerkreis sehr positiv aufgenommen. Es ist geplant, diesen Dialog zwischen den Berufsgruppen unter Einbeziehung des Zolls auszubauen.

Neben den Seminaren und Studientagen sowie den unterschiedlichen berufsethischen Aktivitäten im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen (Fachhochschule, Aufstiegslehrgänge, Fachoberschule) gab es erneut etliche seelsorgerliche Maßnahmen, die zum einen in der Begleitung einzelner Beamten und Beamtinnen in schwierigen persönlichen und dienstlichen Situationen bestanden, bei denen es zum anderen aber auch um die Begleitung von größeren Einsätzen ging. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Suchaktionen von vermissten und später tot aufgefundenen Kindern. Hierbei, wie auch in allen anderen Situationen, sind die Mitarbeiter und die Mitarbeiterin des Kirchlichen Dienstes darum bemüht, sich unaufdringlich als Gesprächspartner und, soweit möglich, als Helfer bei der Verarbeitung und Bewältigung von besonderen und belastenden Situationen bereit zu halten.

Zentraler „Höhepunkt“ gerade dieser Aufgabenwahrnehmung war auch im November 2004 wieder die Einsatzbegleitung beim Castor-Transport, der abermals aus zwölf Castoren bestand. Im Verlauf dieses Transportes war bedauerlicherweise erstmals der Tod eines Demonstranten zu beklagen, der in Frankreich vom Zug überrollt wurde. Das tragische und selbst verursachte Unglück hatte auf allen Seiten tiefe Bestürzung ausgelöst und offensichtlich zu einem besonnenen Verhalten der Beteiligten beigetragen. Dies war um so wichtiger, als es im Vorfeld einige Spannungen wegen des zurückliegenden Transportes gegeben hatte, die zur Absage des vom Kirchlichen Dienst organisierten traditionellen Vorbereitungstreffens zwischen den Führungspersonal der Polizei und des Bundesgrenzschutzes, sowie den Geistlichen der Wendlandregion und den Polizeiseelsorgern in Hannover geführt hatten. Die Situation konnte in der Zwischenzeit aber bereinigt werden.

Während des Einsatzes waren dann alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchlichen Dienstes wieder mehrere Tage lang als Begleiter einzelner Hundertschaften und als deren Ansprechpartner im Wendland unterwegs und haben dort den Alltag mit den Beamten und Beamtinnen unter den schwierigen Bedingungen einer solchen Aufgabe geteilt. Sie haben sich dabei in erster Linie als Seelsorger der Beamten und Beamtinnen verstanden, gleichzeitig aber engen Kontakt zu den kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der dortigen Kirchenkreise gehalten.

Die von Diakonin Heike Rohdenburg wahrgenommene Aufgabe der besonderen Begleitung und Betreuung von Frauen in Polizei und Zoll hat im Berichtszeitraum infolge der wachsenden Zahl von Frauen in der Polizei, auch in Führungspositionen, weiter an Bedeutung gewonnen. Frau Rohdenburg, die eine Stelle im Umfang von 70% inne hat, unterhält nicht nur gute Kontakte zu den Gleichstellungsbeauftragten und den Gewerkschaften, sondern bietet auch eine vielfältige Palette besonderer Veranstaltungen für Frauen an. Das Bildungsinstitut der Polizei in Niedersachsen BIP NI ist dankbar für ihre Unterstützung bei der Begleitung des Mentoring-Programms in der Polizei.

Bei den Castor-Transporten ist Frau Rohdenburg ebenfalls mit im Einsatz.

Insgesamt war das Jahr 2004 im Blick auf das Arbeitsfeld Polizei durch die Verwaltungsreform der Landesregierung gekennzeichnet, die zu einer deutlichen Strukturveränderung der polizeilichen Arbeit geführt hat. Mit dem Jahresende wurde diese Reform weitestgehend abgeschlossen.

XI. Öffentlichrechtliche Bedienstete und privatrechtlich Beschäftigte

Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 hat der niedersächsische Landtag beschlossen, die sog. Sonderzahlung, die bis zum 31. Dezember 2004 in Höhe von 4,17 v.H. der monatlichen Bruttodienstbezüge gezahlt wurde, für Landesbeamte und -beamtinnen mit Wirkung vom 1. Januar 2005 ersatzlos zu streichen. Nach dem Recht der Konföderation werden Besoldung und Versorgung der Pfarrerschaft in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Dies hat zur Folge, dass auch die Pfarrerschaft von der Streichung der Sonderzahlung betroffen ist.

Bereits frühzeitig hatten die Landeskirchen die Betroffenen darüber informiert, dass eine abweichende kirchliche Sonderregelung aus ihrer Sicht nicht zu vertreten ist, da sie aus finanzpolitischen Erwägungen zu denselben harten Einschnitten wie das Land gezwungen sind.

Die Kirchensteuer-Einnahmen sind in einem Maße zurückgegangen, das trotz drastischer Einschnitte bei allen Investitionen zu Haushaltsdefiziten führt, die nur vorübergehend durch Entnahmen aus Rücklagen ausgeglichen werden können, sofern die Kirchen überhaupt noch über solche verfügen. Diese Tendenz muss dringend und zügig gestoppt werden, da sonst nicht nur jeglicher finanzieller Spielraum für die Zukunft verloren ginge, sondern auch ein unvertretbarer, radikaler Abbau von Arbeitsplätzen unausweichlich würde.

Der Wegfall der Sonderzahlung trifft viele hart und den Rat belasten diese Entscheidungen sehr. Trotzdem ist dieser Einschnitt um der Zukunftsfähigkeit unserer Kirche willen unverzichtbar. Wir alle sind daher – ebenso wie viele Menschen in unserem Land, die sogar um ihren Arbeitsplatz bangen müssen – zu finanziellen Einbußen gezwungen. Es wäre gesamtgesellschaftlich nicht vermittelbar, wenn wir uns entgegen unseren bestehenden gesetzlichen Regelungen von der Streichung der Sonderzahlung abgekoppelt hätten.

Außerdem gilt es zu bedenken, dass selbst der völlige Wegfall der Sonderzahlung für die Pfarrer- und Kirchenbeamtschaft im Ergebnis gerade ausreicht, um die zusätzlichen Kirchensteuerausfälle zu kompensieren, die durch den Wegfall der Sonderzahlung für die Beamten und Beamtinnen des Landes entstehen.

Dem Rat ist bewusst, dass insbesondere die Pfarrerschaft in den letzten Jahren bereits mehrfach finanzielle Einbußen hinnehmen musste, von denen andere Bedienstete zunächst nicht betroffen waren. Diese Diskrepanz belastete die kirchliche Dienstgemeinschaft und war auf Dauer nicht akzeptabel.

Zwischenzeitlich hat im Rahmen der Verhandlungen des 3. Weges die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) am 1.12.2004 beschlossen, die Sonderzuwendung nun auch bei langjährig privatrechtlich Beschäftigten für das Jahr 2005 auf 30 v.H. sowie für das Jahr 2006 auf 20 v.H. abzusenken. (Für privatrechtlich Beschäftigte, die vom 1. April 2004 an eingestellt wurden, wird entsprechend der Regelung im Lande Niedersachsen nach Kündigung des Flächentarifvertrages keine Sonderzuwendung mehr gezahlt). Ein Urlaubsgeld wird ab dem Jahr 2005 nicht mehr gewährt.

Diesem Beschluss der ADK waren schwierige Verhandlungen vorausgegangen bis hin zu einem Spruch der Schlichtungskommission, der einen völligen Fortfall der Sonderzuwendung des Urlaubsgeldes vom 1.1.2005 bis zum 31.12.2007 vorsah. Vertreter des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter hatten daraufhin – auch in einem Gespräch mit Vertretern des Rates der Konföderation – nachdrücklich darauf verwiesen, dass der 3. Weg sich nicht in der schematischen Übernahme der Ergebnisse für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten erschöpfen dürfe. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Rat die im Verhandlungswege in der ADK nun erreichte Regelung, die auf allen Seiten Kompromissbereitschaft hat erkennen lassen. Auch dieses Ergebnis belastet ohne Zweifel die Beschäftigten. Doch bleibt angesichts der desolaten Haushaltslage kein anderer Weg, um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kirchen wieder zu gewinnen und den Stellenabbau nicht noch weiter forcieren zu müssen.

XII. Aus den kirchlichen Gerichten

1. Rechtshof

Nach dem Wechsel von 11 Mitgliedern zur Jahreswende 2003/2004 hat der Rechtshof das erste Jahr unter der Präsidentschaft von Frau Ilsemarie Meyer, Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Lüneburg, abgeschlossen. Im Jahr 2004 ist die Zahl der eingegangenen Verfahren erstmals wieder seit 1989 unter 10 gesunken.

Im einzelnen verteilt sich die Anzahl der Verfahren über die Jahre wie folgt:

im Jahr 1999	13 Verfahren
im Jahr 2000	16 Verfahren
im Jahr 2001	15 Verfahren
im Jahr 2002	20 Verfahren
im Jahr 2003	11 Verfahren
im Jahr 2004	9 Verfahren

Da für die Erhebung von Gerichtskosten die im Lande Niedersachsen geltenden Vorschriften Anwendung finden, werden beim Rechtshof auch die Gebühren und Auslagen nach dem mit Wirkung vom 01. Juli 2004 neu gefassten Gerichtskostengesetz erhoben. Das hat u. a. zur Folge, dass die Verfahrensgebühr unmittelbar nach der Einreichung der Klageschrift vom Kläger erhoben wird.

2. Schiedsstelle

Im Jahre 2004 hat es insgesamt 171 Verfahren gegeben, im Vorjahr waren es 129 Verfahren. Der Anstieg ist nicht außergewöhnlich. In der verfassten Kirche hängt er mit einigen wenigen Anfechtungen von Wahlen zu Mitarbeitervertretungen zusammen, die im Jahre 2004 durchgeführt wurden. Im Bereich der Diakonie führten Unsicherheiten bei Eingruppierungen nach der Neueinführung des Tarifwerkes AVR-modern zu dem leichten Anstieg der Fälle.

Die Verfahren verteilen sich folgendermaßen auf die jeweiligen Bereiche:

- Kammern der Kirchen:
44 Verfahren gegenüber 31 Verfahren im Jahre 2003
- Kammer des Diakonischen Werkes Braunschweig:
27 Verfahren gegenüber 17 Verfahren im Jahre 2003

- Kammern des Diakonischen Werkes Hannover und des Diakonischen Werkes Schaumburg-Lippe:
91 Verfahren gegenüber 72 Verfahren im Jahre 2003
- Kammer des Diakonischen Werkes Oldenburg:
9 Verfahren wie im Jahre 2003

Zu guter Letzt

Auf Anregung der Synode (vgl. Urantrag der II. Tagung der 8. Synode) hat der Rat nach Beratung in den Kollegien der Gliedkirchen und nach Abstimmung mit dem Rechtsausschuss der Synode den Kirchen der Konföderation empfohlen, den Konföderationsvertrag in § 6 Abs. 1 und Abs. 2 insoweit zu ändern, als Mitglieder kraft Amtes zum einen im Verhinderungsfall von ihren gliedkirchlichen Stellvertretern vertreten werden und zum anderen Mitglieder der Synode bleiben, auch wenn ihr gliedkirchliches Amt in Folge Ablaufs der Amtszeit der jeweiligen Landessynode endet.

Die abgestimmten Texte sollen nach dem vorgesehenen Verfahren in ihren Gliedkirchen den jeweiligen Frühjahrssynoden vorgelegt werden, damit durch die gliedkirchlichen Zustimmungsgesetze diese Änderungen im Konföderationsvertrag vorgenommen werden können.

Damit hat der Rat seinen Beitrag geleistet, diesen Synodenauftrag auf den Weg zu bringen.

Bei den heutigen Beratungen freue ich mich auf Ihre konstruktive Mitwirkung. In diesem Sinne ein herzliches „Gott befohlen“.